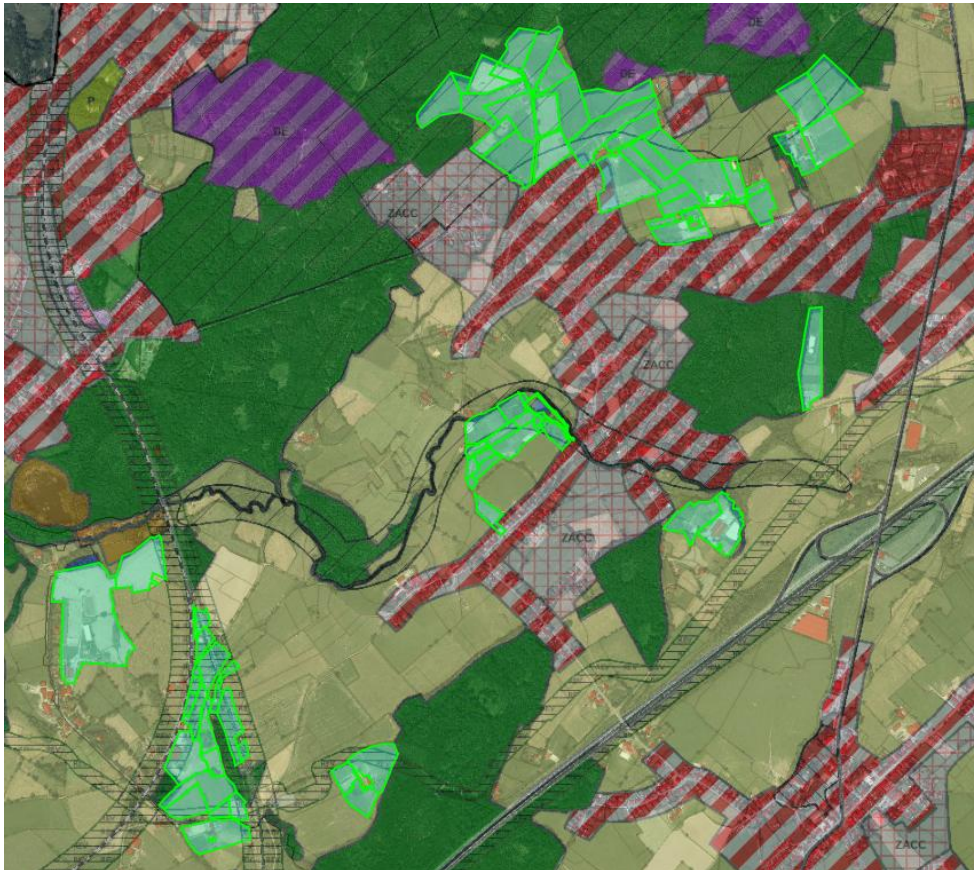


Orientierungsnote zur Analyse von Genehmigungsanträgen für die Errichtung von Pferdeställen und Reitplätzen im Agrargebiet der Gemeinde Raeren

DATUM 06.07.2026

1. Ausgangssituation

In den letzten Jahren ist in der Gemeinde Raeren, insbesondere in Hauset, eine deutliche Zunahme von Pferdehaltungen zu Freizeit Zwecken festzustellen. Diese Entwicklung zeigt sich vor allem durch den Bau neuer Pferdeställe sowie das Anlegen von Reitplätzen im Agrargebiet.



Markierte Flächen werden für Pferdehaltung im Agrargebiet verwendet.

Gemäß des GRE können Pferdeställe sowie Reitplätze im Agrargebiet unter bestimmten Bedingungen auch von Nicht-Landwirten angefragt, genehmigt und errichtet werden.

Genehmigungsfrei ist ein Pferdestall nur, wenn er alle Bedingungen des Artikels **R.IV.1-1 N2** respektiert.

R.IV.1-1 N2

Eine oder mehrere Tierunterkünfte pro Gut.

Lage: in den Höfen und Gärten.

Standort:

a) mindestens 3,00 m von den Grundstücksgrenzen entfernt;

b) bei Großtieren mindestens 20,00 m von jeglichem benachbarten Wohnhaus entfernt;

c) bei Großtieren nicht in der Sichtachse senk-recht zur hinteren Fassade eines benachbarten Wohnhauses gelegen.

Maximale Gesamtfläche sämtlicher Tierunterkünfte auf dem Gut: 25,00 m² für eine oder mehrere Unterkünfte.

Volumetrie: ohne Stockwerk; Pultdach, Satteldach, dessen beide Dachseiten die gleiche Neigung und Länge aufweisen, oder Flachdach.

Maximale Höhe zum natürlichen Bodenniveau:

a) Traufhöhe: 2,50 m;

b) Firsthöhe: 3,50 m;

c) gegebenenfalls, Höhe an der Attika: 3,20 m.

Baustoffe: Holz oder Drahtgitter oder ähnliches Material wie das bestehende Hauptgebäude.

Unbeschadet der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen im Feldgesetzbuch und der auf Grund des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung erlassenen integralen und sektorbezogenen Bedingungen.

Ein Pferdestall auf einem unbebauten Gut ist somit grundsätzlich genehmigungspflichtig, da aufgrund der Lage „in den Höfen und Gärten“ die Einhaltung der o.e. Bedingungen nicht gegeben ist.

Gemäß Artikel D.II.36 und R.II.36-9 kann ein Pferdestall in der Agrarzone genehmigt werden, wenn folgende Bedingungen vorliegen:

Art. R.II.36-9 – Tierhütten

Eine Tierhütte wird erlaubt, wenn alle nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° eine einzige Tierhütte wird pro [Gut]101 gestattet;

2° ihre Bodenfläche beträgt höchstens sechzig Quadratmeter;

3° die Tierhütte besteht in einem einzigen einfachen Volumen ohne Stockwerke mit einem dunklen und matten [Pulldach,]102 Satteldach mit Flächen gleicher Neigung und Länge oder mit einem Flachdach oder mit einem ausschließlich aus einheimischen Arten bestehenden Gründach;

4° das aufgehende Bauwerk besteht aus Holz und nur ein dunkelfarbiges Schutzprodukt darf darauf aufgetragen werden.

Die in Absatz 1 Ziffer 2 genannte Fläche kann um fünfzehn Quadratmeter vergrößert werden, um das für die Haltung von Tieren notwendige Futter zu lagern.

Gemäß Artikel D.II.36, R.II.36-10 1° können Reitplätze der Zweckbestimmung des Sektorenplans (Agrargebiet) entsprechen und genehmigt werden, wenn folgende Bedingungen vorliegen:

Art. R.II.36-10 - Freizeitaktivitäten im Freien

Freizeitaktivitäten im Freien werden erlaubt, wenn alle nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° es handelt sich um Entspannungsaktivitäten im Freizeitbereich, u.a. in Verbindung mit einem Tierpark, oder im Sportbereich, die auf spezifischen Flächen stattfinden, insbesondere Fischfang, Golf, **Reiten**, Mountainbike, Schießen, Fußballplätze, Abenteuerparks, Flugzeugmodellbau, Ultraleichtfliegen, und die Aktivitäten im Freien, bei denen Fahrzeuge mit Elektro-, Verbrennungs- bzw. Explosionsmotor benutzt werden;

2° sie beeinträchtigen die Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise;

3° mit Ausnahme der Teiche, der Flächen mit Ausrüstungen zur Handhabung von Treibstoffen und mit Ausrüstungen in Verbindung mit den Schießaktivitäten darf kein Bodenteil innerhalb des Umkreises der Ausrüstungen mit einem undurchlässigen Belag überzogen sein;

4° das Abstellen von Fahrzeugen muss auf einem unterbrochenen und durchlässigen Belag erfolgen;

5° mit Ausnahme der Ausrüstungen in Verbindung mit den Schießaktivitäten beruhen die Gebäude auf Fundamentklötzen; das aufgehende Bauwerk der Gebäude wird nicht gemauert oder anhand von Ortbeton hergestellt.

Hinzuzufügen ist, dass es sich bei Schaffung von nicht überdachten, für Reitübungen bestimmte Bahnen um bedeutendere Änderungen des Bodenreliefs im Sinne des Artikels R.IV.4-3 14° handelt.

Diese Möglichkeiten führen zunehmend dazu, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen in private Pferdehaltung zu Freizeit Zwecken umgewandelt werden.

2. Herausforderungen aus raumordnerischer Sicht

- **Zunehmende Zerstückelung oder Verschwindung der landwirtschaftlich genutzten Flächen:** Aus Sicht der Raumplanung führt die zunehmende Errichtung von Pferdeställen im Agrargebiet mit diesem Ausmaß zu einer Zerstückelung der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Gebäude entstehen häufig isoliert auf Grünflächen und ohne Bezug zu bestehenden Hofanlagen. Dadurch entstehen vereinzelt Gebäude in der offenen Landschaft, die weder funktional noch gestalterisch mit bestehenden Gebäudestrukturen verbunden sind. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zu den grundlegenden Zielsetzungen des Sektorenplans, der das Agrargebiet primär der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehält.

- **Zweckentfremdung des Agrargebiets:** Die zunehmende Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Pferdehaltung führt in Hauset zu einer schrittweisen Zweckentfremdung des Agrargebiets. Während Pferdezucht zu den landwirtschaftlichen Tätigkeiten gehört, ist die Pferdehaltung nicht als solche eine landwirtschaftliche Aktivität im Sinne des Sektorenplans, sondern gehört zu den Freizeitnutzungen:

La simple détention, par un particulier non agriculteur, d'équidés – qui nécessite, par définition, également l'alimentation, l'entretien et le soin de ces animaux –, ne peut être assimilée à une "activité d'élevage" exercée dans le cadre d'une exploitation agricole au sens de l'article 35, alinéa 1^{er}, du CWATUP. La partie requérante indique, dans sa requête, que ses installations lui permettent la pratique des activités suivantes avec ses chevaux : lâcher au pré, pansage, soins, visite vétérinaire, parfois les seller pour se rendre en promenade de détente et d'entraînement sur les chemins avoisinants ou au manège voisin. De telles activités ne se différencient pas de celles qui s'exercent à des fins récréatives, la pratique de l'équitation sportive ne relevant pas de l'agriculture.

En l'espèce, la requérante n'est pas agricultrice et ne prétend pas exercer la profession d'éleveuse. Elle soutient que ses activités peuvent être assimilées à de "l'élevage". Cependant, le seul fait qu'une de ses juments vient de pouliner ne peut suffire à établir un tel élevage. Elle n'indique d'ailleurs pas avoir déjà mené à bien d'autres naissances de poulains, ni les avoir formés et débourrés.

Au vu de ces différents éléments, la construction en projet ne peut être considérée comme étant une écurie liée à une exploitation agricole d'élevage de chevaux et sa régularisation ne peut être accordée sur la base de l'article 35, alinéa 1^{er}, du CWATUP. CE n°242.738 du 23 octobre 2018

Die Folgen sind:

- Reduktion produktiver landwirtschaftlicher Nutzflächen
- erschwelter Zugang zu Flächen für aktive Landwirte
- zunehmende Zerstückelung landwirtschaftlicher Flächen

Gerade für lokale landwirtschaftliche Betriebe sind zusammenhängende Flächen für eine effiziente Futterproduktion mit kurzen und einfachen Wegen wichtig.

- **Veränderung des Landschaftsbildes:** Ein weiterer Aspekt betrifft das historisch gewachsene Landschaftsbild der Region. Die Kulturlandschaft rund um Hauset ist durch landwirtschaftliche Hofanlagen und Viehlandwirtschaft geprägt. Die zunehmende Anzahl kleiner Pferdehaltungen führt zu einer strukturellen Veränderung dieser Landschaft. Statt landwirtschaftlich geprägter Flächen entstehen zunehmend kleinteilige Einheiten mit Einzäunungen/Paddocks, kleinen Ställen und Reitplätzen. Dies kann langfristig zu einer Veränderung des regionaltypischen Landschaftscharakters führen.
- **Steigende Bodenpreise im Agrargebiet:** Diese Entwicklung kann ein Anstieg der Grundstückspreise im Agrargebiet mit sich bringen. Da landwirtschaftliche Flächen zunehmend für Freizeitnutzungen (Pferdehaltung) nachgefragt werden, kann dies zu erhöhter Konkurrenz zwischen Landwirten und privaten Käufern führen. Dies kann langfristig die wirtschaftliche Situation der lokalen Landwirtschaft zusätzlich erschweren.

3. Zielsetzung der Gemeinde

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen hat die Gemeinde Raeren vorliegende Orientierungsnote für Pferdeställe und Reitplätze im Agrargebiet erstellt, die als Entscheidungshilfe für die Gemeinde bei Genehmigungsanträgen in diesem Bereich gelten soll.

Die Vereinbarkeit eines Pferdestalls oder eines Reitplatzes mit dem Sektorenplan mit den oben genannten Bedingungen R.II.36-9 (Tierhütten) und R.II.36-10 1° und R.IV.4-3 14° bedeutet nicht automatisch, dass eine Genehmigung erteilt wird. Die Behörde muss den Antrag und das Vorhaben mit seinen konkreten Eigenschaften in Hinsicht auf die Lage, seiner Einwirkungen und der zweckmäßigen Raumordnung untersuchen und beurteilen.

Die hier festgelegten Kriterien legen die Grundsätze und Werte fest, die bei dieser Untersuchung zu beachten sind und unter denen Pferdeställe und Reitplätze in Agrargebieten genehmigt werden können.

Der Staatsrat hat kürzlich noch entschieden:

« 21. Rien n'interdit à une autorité administrative d'établir une ligne de conduite, même en dehors de tout cadre légal, pour autant que cette ligne de conduite ne soit pas obligatoire, c'est-à-dire ne l'exonère en rien de l'examen individuel de chaque cas qui lui est soumis, et que l'autorité ne s'estime pas liée par cette ligne de conduite au point de ne pouvoir s'en départir. Une telle ligne de conduite est destinée à orienter le pouvoir discrétionnaire de l'administration de manière cohérente. Celle-ci peut s'en écarter moyennant une motivation adéquate et doit même le faire si les circonstances particulières de la demande le commandent » (CE, n° 266.327 du 9 avril 2026).

Freie Übersetzung:

„21. Nichts hindert eine Verwaltungsbehörde daran, eine Leitlinie festzulegen, selbst außerhalb jeglichen rechtlichen Rahmens, sofern diese Leitlinie nicht verbindlich ist, d. h. sie in keiner Weise von der individuellen Prüfung jedes ihr vorgelegten Einzelfalls entbindet, und sofern sich die Behörde nicht in einem solchen Maße an diese Leitlinie gebunden sieht, dass sie nicht davon abweichen kann. Eine solche Leitlinie dient dazu, den Ermessensspielraum der Verwaltung in kohärenter Weise zu lenken. Die Verwaltung kann bei angemessener Begründung davon abweichen und muss dies sogar tun, wenn die besonderen Umstände des Antrags dies erfordern“ (Urteil Nr. 266.327 vom 9. April 2026).

Ziel dieser Note ist daher:

- eine klare räumliche Steuerung von Pferdeställen und Reitplätzen in Agrargebieten zu ermöglichen,
- die Zerstückelung und das Verschwinden des landwirtschaftlich genutzten Raums zu begrenzen und somit die landwirtschaftlichen Nutzflächen langfristig zu sichern,
- das regional typische Landschaftsbild zu schützen,
- ein Gleichgewicht zwischen Freizeitnutzung, Landschaftsschutz und landwirtschaftlicher Nutzung zu sichern.

Die Prüfung der Genehmigungsanträge erfolgt daher unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Kriterien. **Die Genehmigungsantrag muss ausdrücklich hinsichtlich dieser Kriterien begründet werden.** Abweichungen von den Kriterien können genehmigt werden, wenn die besonderen Umstände des Antrags dies erfordern und müssen ausdrücklich unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens begründet werden.

4. Kriterien für Pferdeställe und Reitplätze im Agrargebiet

Zuzüglich zu den oben genannten Kriterien der Artikel D.II.36, R.II.36-9 und R.II.36-10 1° sind folgende Kriterien kumulativ als Grundlage der Genehmigungsfähigkeit zu berücksichtigen:

- **Funktionelle Einheit mit einer bestehenden Hofstelle oder Bebauungsstruktur:** Der Pferdestall und/oder der Reitplatz muss/müssen als Teil einer funktionellen Einheit mit einer bestehenden Hofstelle oder einem bestehenden Wohnhaus errichtet werden und darf/dürfen keine eigenständige neue Bebauung im Landschaftsraum bilden.

Art. R.IV.1-1, 11° des GRE definiert die „funktionelle Einheit“ wie folgt:

„eine Gruppe von Elementen, die sich in der tatsächlichen Nähe voneinander befinden, ohne unbedingt angrenzend zu sein und die getrennt unterschiedliche Funktionen haben können, jedoch zusammen dazu beitragen, eine einzige Hauptfunktion zu erfüllen“.

- **Höchstens ein Pferdestall und ein Reitplatz pro Gut:**
Art. R.IV.1-1, 11° des GRE definiert das „Gut“ wie folgt:
„7° Gut: eine einheitliche Gruppe von Immobilien in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung“.
- **Unterordnung gegenüber der bestehenden Hauptnutzung:** Der Pferdestall und/oder der Reitplatz darf/dürfen nur eine Nebenanlage zu einer bestehenden Nutzung sein und nicht die Entstehung eines neuen eigenständigen Nutzungsstandorts bewirken.
- **Keine Unterbrechung des offenen Landschaftsraums:** Zwischen bestehender Bebauung und Pferdestall und/oder Reitplatz dürfen keine größeren offenen Agrarflächen „angeschnitten“ oder zerschnitten werden. Der Pferdestall und/oder der Reitplatz darf/dürfen nicht als isoliertes Element in der freien Landschaft erscheinen.
- **Nutzung bestehender Erschließung:** Der Pferdestall und/oder der Reitplatz muss/müssen über bestehende Zufahrten erschlossen werden können, ohne neue Wege oder zusätzliche technische Einrichtungen im Außenbereich des Gutes zu schaffen. Alle internen Wege sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen und aus wasserdurchlässigem Material zu errichten. Große Parkflächen werden ausgeschlossen.
- **Kontinuität der Bebauungsstruktur, Materialien und Bauweise:** Der Pferdestall muss sich in die bestehende bauliche Struktur einfügen. Er muss landschaftlich integriert sein: kompakte Bauweise, natürliche Materialien und Farben, Heckenpflanzungen, begrenzte Höhe (1,40 m) und Sichtdurchlässigkeit der Zäune. Visuelle dominante Anlagen oder Beleuchtungen sind untersagt.

- **Reitplätze:** Reitplätze müssen landschaftlich durch Begrünung eingebettet werden. Die Größe der Fläche der Reitplätze ist im Antrag ausdrücklich zu rechtfertigen. Die Genehmigung wird für eine maximale Dauer von 10 Jahren erteilt.
- **Anzahl der Pferde/der Fläche:** Die Auslauffläche der Pferde muss im Antrag angegeben werden und beträgt mindestens 150m². Die Anzahl der gehaltenen Pferde ist insgesamt auf 2 Pferde pro Ha Weideland und Jahr begrenzt.
- **Mist:** Der anfallende Mist kann auf den Wiesen gelagert werden (ohne Mistplatte max. 9 Monate auf der gleichen Stelle). Die Minstdistanz der Mistlagerungen zum Nachbargrundstück beträgt 10 m und mindestens 20 m zu jeglichem anderen Wohnhaus als demjenigen, das auf dem Gut gelegen ist.

Zur Information: Die Lagerung von Gülle/Mist benötigt eine Umwelterklärung der Klasse 3, wenn folgende Bedingung vorliegen:

01.49.01.02	3	Stockage au champ d'effluents d'élevage tels que réglementés par les articles R.188 à R.202 du Code de l'Eau, situés en zone d'habitat ou en zone d'enjeu communal ou à moins de 50 m : - d'une habitation de tiers existante, - d'une zone d'habitat ou d'une zone d'enjeu communal, - d'une zone de services publics et d'équipements communautaires à l'exception des infrastructures où personne ne séjourne ou exerce régulièrement une activité, - d'une zone de loisirs, - ou d'une zone destinée au logement et à la résidence par un schéma d'orientation local au sens de l'article D.II.11 du CoDT. - Sont aussi visés les effluents d'élevage reçus par le biais de contrats de valorisation établis conformément aux dispositions du Livre II du Code de l'Environnement contenant le Code de l'Eau relatives à la gestion durable de l'azote en agriculture.	Actif
-------------	---	--	-------

Freie Übersetzung:

Lagerung von Gülle auf Freiflächen gemäß den Bestimmungen der Artikel R.188 bis R.202 des Wassergesetzbuchs in Wohngebieten oder in kommunalen Schutzgebieten oder in einer Entfernung von weniger als 50 m: - zu einer bestehenden Wohnung Dritter, - zu einem Wohngebiet oder einem kommunalen Schutzgebiet, - von einem Gebiet für öffentliche Dienstleistungen und kommunale Einrichtungen, mit Ausnahme von Infrastrukturen, in denen sich niemand aufhält oder regelmäßig einer Tätigkeit nachgeht, - von einem Erholungsgebiet, - oder von einem Gebiet, das gemäß einem lokalen Leitplan im Sinne von Artikel D.II.11 des CoDT für Wohnzwecke und zum Wohnen bestimmt ist. - Ebenfalls erfasst sind Gülleabfälle aus der Tierhaltung, die im Rahmen von Verwertungsverträgen entgegengenommen werden, die gemäß den Bestimmungen von Buch II des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch enthält, über die nachhaltige Stickstoffbewirtschaftung in der Landwirtschaft geschlossen wurden.